



## Bekanntmachung über Einziehung von Straßen und Wege

Anderungen im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- u. Waldwege der Gemeinde Schwifting

### 1. Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.2026

Der im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld u. Waldwege geführte öffentliche Feld- u. Waldweg mit der Bezeichnung "Brandweg" (Blatt Nr. 40) hat in zwei Teilstrecken jegliche Verkehrsbedeutung verloren und ist nach Art 8 BayStrWG einzuziehen

Betroffenen sind die Fl. Nr. 648 (gesamte Fläche) und 648/1 (Teilfläche) Gemarkung Schwifting.

### 2. Beschreibung der einzuziehenden Teilstrecken

öffentlicher Feld- u. Waldweg Bl.-Nr. 40

1. Bezeichnung: "Brandweg"  
2. Fl.Nr. : 648 u. 648/1 Gemarkung Schwifting

#### Erste Einziehung

Anfangspunkt: Krautgartenweg (Ortsstr.) bei Grundstück Fl. Nr. 646 Gem. Schwifting (SW-Ecke)  
Endpunkt: Bei Grundstück Fl. Nr. 977/9 Gem. Schwifting (SO-Ecke)  
Länge der Einziehung: Gesamte Fl. Nr. 648 Gemarkung Schwifting, Länge 1,459 km

#### Zweite Einziehung

Anfangspunkt: Bei Grundstück Fl. Nr. 986 Gem. Schwifting (NW-Ecke)  
Endpunkt: Bei Grundstück Fl. Nr. 988 Gem. Schwifting (NO-Ecke)  
Länge der Einziehung: Teilfläche Fl. Nr. 648/1 Gemarkung Schwifting, Länge 0,155 km

### 3. Sonstiges

#### 3.1 Gründe Einziehungsabsicht

Der öffentliche Feld- u. Waldweg ist in zwei Teilstrecken in der Natur nicht vorhanden.

Der Feld- u. Waldweg hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren, bzw. nie gehabt und wird eingezogen.

Wirksamkeit der Verfügung ist der folgende Tag der Bekanntmachung

#### 3.2 Einsichtnahme

Die Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen eingesehen werden im Rathaus Pürgen, Weilheimer Str. 2, 1 OG, Zi. 11, 86932 Pürgen. Zusätzlich ist die Bekanntmachung mit dem Lageplan auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter der Gemeinde Schwifting bei den Bekanntmachungen eingestellt.

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft und den Amtstafeln der Gemeinde  
am: 28.04.2026

Abnahme am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Pürgen, 24.04.2026

  
\_\_\_\_\_  
Vogt

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die beklagte Behörde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

#### Hinweis:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.07.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- u. Wegerecht (BayStrWG) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Einlegung eines Rechtsbehelf per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Seit 01.01.2022 muss der in 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.